



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Realschule Frechen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer der Realschule Frechen e.V. Mit Sitz in Frechen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Ausstattung der Schule.
- (2) Sitz des Fördervereins sowie Ort der Vorstandssitzung ist die Realschule Frechen.

§3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. Durch Austritt des Mitgliedes; der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; die Austrittserklärung muss schriftlich einem Vorstandsmitglied mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.
 - c. Wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit seinem Beitrag für mindestens zwei Jahre im Rückstand ist.
 - d. Automatisch nach Beendigung oder Verlassen der Schule durch das Kind des Mitgliedes.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem

Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

§6 Beiträge

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im voraus bestimmt und jährlich im voraus erhoben.
- (2) Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.

§7

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Leiter der Realschule. Der Schulleiter kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden. Der Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, längstens jedoch bis zu vier Monaten über seine Amtszeit hinaus.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden- möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres – unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Zusendung der Tagesordnung einzuberufen. Soweit die Mitglieder Schüler an der Realschule haben, kann die schriftliche Einladung über die Schüler und die Mitglieder weitergeleitet werden.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran findet eine Aussprache statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es fordern.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Beschlüsse werden- mit Ausnahme zu den §§10 und 11 vorgesehenen Fällen- mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entscheidend.
- (3) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (4) Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine „Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Werden mehrere Liquidatoren gewählt, handeln zwei Liquidatoren in gemeinsamer Vertretungsbefugnis.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freche, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Realschule Frechen zusätzlich zu den staatlichen Zuschüssen zu verwenden hat.

§12 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.